

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bh-30-43/19

Aktenzeichen:

Amt: Bauen und Ordnung

Datum: 27.08.2019

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒**Betreff:** Bebauungsplan "Wohngebiet Neuendorfer Straße" - Satzungsbeschluss**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
OEA	1	10.10.2019					
GV	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-30-43/19

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den Bebauungsplan "Wohngebiet Neuendorfer Straße" in der Fassung "Satzung, Mai 2019" als Satzung und billigt die Begründung einschließlich des Umweltberichts.

Der Amtsdirektor wird beauftragt den Bebauungsplan beim Landkreis Potsdam-Mittelmark anzuzeigen und die Schlussbekanntmachung durchzuführen.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Mit Beschluss vom 8. März 2018 begann die Gemeindevertretung das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan "Wohngebiet Neuendorfer Straße". Die Aufstellung erfolgte im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung. Im Rahmen der Entwurfsbeteiligung wurden durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg Hinweis zum Umfang der Kompensationsmaßnahmen gegeben, ohne deren Umsetzung die Waldumwandlung nicht im Rahmen des B-Plans erfolgen kann. Die vorliegende Version des B-Plans beinhaltet die Darstellung der gesicherten Kompensationsmaßnahmen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt und unterliegt damit keinem Genehmigungsbedürfnis. Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung der Einsichtnahmemöglichkeit im Amtsblatt in Kraft.